

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen []

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde **Strausberg**
 Flächennutzungsplan: **10. Änderung des FNP der Stadt Strausberg gem. § 4 Abs.1 BauGB (Bereich VEP Nr. 68/23 "Solarpark am Flugplatz")**
 Bebauungsplan:
 vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)
 sonstige Satzung:
Fristablauf für die Stellungnahme am:

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:
Landkreis Märkisch-Oderland

Abs.: Landratsamt Märkisch-Oderland	Datum:	18.01.2024
Der Landrat	Telefon:	03346 850 6321
Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Fax:	03346 850 6309
FD Agrarentwicklung	Bearb.:	B. Schmidt
Puschkinplatz 12	AZ.:	63.30/00113-24
15306 Seelow		

- Keine Einwendungen
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
1. Einwendung:
 2. Rechtsgrundlage:
 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:
...
- Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Die Abgeordneten der Stadt Strausberg haben die Aufstellung des vb. Bebauungsplanes "Solarpark am Flugplatz" beschlossen. Im Parallelverfahren erfolgt die 10. Änderung des rechtskräftigen FNP.

Im Geltungsbereich des vb. B-Planes soll Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von 65 ha geschaffen werden. Die betroffene Fläche ist derzeit im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist auf Folgendes hinzuweisen.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich ausschließlich um Ackerflächen von zum Teil guter Qualität und damit um landwirtschaftlich leistungsfähige Böden.

Die Böden der betroffenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches weisen, so wie die Mehrzahl aller Landwirtschaftsflächen im Land Brandenburg, Ackerzahlen von durchschnittlich 30-45 Bodenpunkte auf. Die Ertragsfähigkeit aller landwirtschaftlichen Nutzflächen liegt im Land Brandenburg je Hektar im Durchschnitt bei einer Ackerzahl von unter 35.

Für die Neuinanspruchnahme von Ackerboden sollten strenge Maßstäbe an den Bedarfsnachweis angelegt werden.“

Auf leistungsfähigen Ackerflächen muss grundsätzlich die Produktion von Nahrungsmitteln bzw. Futtermitteln Vorrang haben.

Für die Solarnutzung sollten vorrangig Dächer, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen genutzt werden.

Um die begrenzten Ackerflächen möglichst flächenschonend und effizient zu nutzen, sollte die kombinierte Nutzung aus Solar und landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) bevorzugt werden.

Mit der 10. Änderung des rechtskräftigen FNP der Stadt Strausberg soll eine ausgewiesene „Fläche für die Landwirtschaft“ neu als „Sonderbaufläche Solaranlage“ „ dargestellt werden. Diese Änderung des rechtskräftigen FNP wird aus landwirtschaftlicher Sicht auf Grund des Flächenentzuges nicht befürwortet.

Rechtsgrundlage : § 1 BauGB, § 2 Pkt. 4 Raumordnungsgesetz, Landschaftsprogramm Brandenburg

18.01.2024

B. Schmidt

Datum, Unterschrift